

RECHTSLAGE FÜR CHÖRE AB 8. NOVEMBER 2021



Die 1. und 2. Novelle der 3. COVID-19-Öffnungsverordnung (3. COVID-19-MV) führen zu Verschärfungen, die von 8. November bis 5. Dezember 2021 gelten:

Grundsätzliche Informationen:

- **Der Chorverband Österreich empfiehlt nachdrücklich, einen 2G-Nachweis (geimpft, genesen) bei allen Zusammenkünften einzufordern und zu überprüfen!**
- Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 12).
- Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft notwendig sind, sind nicht in die Anzahl der Teilnehmer:innen einzurechnen. Beispiel Konzert: Künstler:innen (Chor, Solist:innen etc.) und Aufsichtspersonal zählen somit nicht dazu.
- Bei mehr als 50 anwesenden Personen (Mitwirkende und Teilnehmer:innen) sind jedenfalls COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept notwendig.
- Bei Auftritten und Konzerten sind zusätzlich die spezifischen Regelungen für die Orte (wie etwa Konzertsäle, Gastronomie-, Beherbergungsbetriebe oder Clubs), an denen die Auftritte und Konzerte stattfinden, zu berücksichtigen (§§ 4 bis 8), wobei die strengeren Regelungen vorgehen – wie etwa 2G-Nachweis, COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept.
- An öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen (wie etwa Bahnhofshallen oder Unterführungen) besteht FFP2-Masken-Pflicht (§ 2). Pfarr-, Gemeindesäle, Säle in Gasthäusern oder Kirchen sind jedoch keine öffentlichen Orte in geschlossenen Räumen im Sinne der 3. COVID-19-MV.
- Die Regelungen für Zusammenkünfte gelten auch für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager (§ 13).
- ACHTUNG: Die Bundesländer können strengere Sonderregeln erlassen. Für Schulen, Universitäten und Kirchen können eigene Regeln erlassen werden.

Zusammenkünfte bis 25 Teilnehmer:innen:

- Wenn nur der Chor (=geschlossene Gruppe) ohne Anwesenheit anderer Personen probt, ist kein 2G-Nachweis, keine FFP2-Maske, kein:e COVID-19-Beauftragte:r und kein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben (§ 12 Abs 8). Falls jedoch für den Ort der Probe (zB Gastronomiebetrieb) strengere Regelungen normiert sind, gelten diese jedenfalls.

Zusammenkünfte 26 bis 50 Teilnehmer:innen (§ 12 Abs 1):

- 2G-Nachweis für alle Teilnehmer:innen.
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.

Zusammenkünfte mit 51 bis 250 Teilnehmer:innen (§ 12 Abs 2 und 4):

- Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis eine Woche vorher.
- 2G-Nachweis für alle Teilnehmer:innen.
- COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept.
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.

Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmer:innen (§ 12 Abs 3):

- Bewilligung durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Frist: 2 Wochen).
- Bei ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen 3G-Nachweis.
- Bei nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen 2G-Nachweis.
- Sonst gelten dieselben Regelungen wie für Zusammenkünfte mit 51 bis 250 Teilnehmer:innen.